



# „Selbstbestimmung und Lebensschutz“

## Sitzung des Beirates der Menschen mit Behinderungen am 11.5.2022

Zum Umgang mit dem assistierten Suizid,  
Bedeutung des Urteils des  
Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2020

# Inhalt

1. Klärung der Begrifflichkeiten  
Worum geht es in dem Urteil und worum nicht?
2. Rückblick und Rechtslage heute
3. Das Urteil – was haben die Richter entschieden, was sind die Gründe und was sagen sie darüber hinaus?

**Es geht nicht um:**

## **Tötung auf Verlangen § 216 StGB**

(früher: aktive Sterbehilfe)

- Ist und bleibt **verboten**
- Wer einem Menschen auf dessen Wunsch hin eigenhändig die Giftspritze setzt oder ein tödlich wirkendes Medikament einflößt, kann wegen Tötung auf Verlangen bestraft werden.

**Es geht nicht um:**

# Behandlungsabbruch

(früher: passive Sterbehilfe)

- BGH-Urteil 2010
- Die Beendigung oder die Nichtaufnahme einer Behandlung ist zulässig, wenn dies dem Patientenwillen entspricht (aktuell geäußelter Wille, Patientenverfügung, Behandlungswunsch, mutmaßlicher Wille).
- Die Zulässigkeit der Beendigung (Behandlungsabbruch) einer lebenserhaltenden Maßnahme z.B. durchtrennen einer PEG, ist auch nicht darauf beschränkt, dass die Erkrankung unumkehrbar tödlich verläuft.

**Es geht nicht um**

# Therapie am Lebensende

(früher: indirekte Sterbehilfe)

- Medizinisch notwendige Maßnahmen zur Symptomkontrolle werden durchgeführt
- Diese Maßnahmen können das Leben verkürzen
- Die Verkürzung des Lebens ist eine Nebenwirkung, dies wird hingenommen/akzeptiert.
- Das Lindern von belastenden Symptomen kann das Leben verlängern!

Im Gegenteil: Das Nicht-Verabreichen von z.B. Schmerzmitteln mit Verweis auf eine mögliche Lebensverkürzung kann als Körperverletzung oder unterlassene Hilfeleistung geahndet werden.

Es geht um:

## Die Beihilfe zum Suizid/ Suizidassistenz

### § 217 Strafgesetzbuch – Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

- (1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu **geschäftsmäßig** die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe **bestraft**.
- (2) Als Teilnehmer bleibt **straffrei**, wer selbst **nicht geschäftsmäßig** handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.

# Rückblick

- **6. November 2015:** Bundestag beschließt Gesetz (§ 217 StGB), welches Beihilfe zum Suizid teilweise unter Strafe stellt.
- Ziel des neuen Gesetzes war, **auf Wiederholung angelegte, organisierte Formen** des assistierten Suizids durch Sterbehilfevereine oder einzelne Sterbehelfer zu unterbinden.
- Ein Tag **zuvor am 5.11.** hatte der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung (**Hospiz- und Palliativgesetz – HPG**) beschlossen

# Verfassungsklagen

- Geklagt hatten
  - Menschen, die Suizidhilfe in Anspruch nehmen wollen
  - Vereine, die geschäftsmäßig (= auf Wiederholung angelegt) Suizidhilfe anbieten
  - Ärzte – mit Verweis auf die Verletzung ihrer Gewissens- und Berufsfreiheit
  - Rechtsanwälte ebenfalls mit Verweis auf Verletzung Gewissens- und Berufsfreiheit (ggf. strafbare Beratung und Vermittlung von Möglichkeiten zur Suizidhilfe)
- Am 26.2.2020 wurde vor dem BVerfG über den § 217 StGB entschieden.

# Urteil und Rechtslage heute

- Der 2015 beschlossene § 217 StGB (Verbot der **geschäftsmäßigen** Beihilfe zum Suizid durch z.B. Sterbehilfevereine) ist verfassungswidrig und das Verbot wird aufgehoben.
- Verfassungswidrig deshalb, weil es durch das Verbot Menschen faktisch nicht mehr möglich war, ihr Recht auf Suizidhilfe in Anspruch zu nehmen.
- Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes ist bei uns die geschäftsmäßige Beihilfe zum Suizid wieder erlaubt. Die Rechtslage ist so, wie sie vor 2015 war.
- Sterbehilfevereine haben ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

## Rechtslage heute

- Das bedeutet nicht, dass bei der Assistenz keine Sorgfaltspflichten zu beachten sind.
- Schon vor dem § 217, also vor 2015, war allgemein anerkannt, dass **nur die Beihilfe zu einem frei verantwortlichen Suizid straflos** ist.
- Ist dies nicht der Fall handelt es sich um eine sog. mittelbare Fremdtötung und wird je nach Fall als Mord, Totschlag oder fahrlässige Tötung gewertet und ist strafbar.
- Daran hat sich durch das Urteil nichts geändert.

# Warum hat das BVG so entschieden?

- **Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst als Ausdruck persönlicher Autonomie ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben.**
  - Dies schließt die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen.
  - Diese Freiheit schließt die Freiheit ein, bei Dritten Hilfe zu suchen und wenn angeboten, anzunehmen.
  - Dies begründet aber **keinen Anspruch auf die Hilfe Dritter**, egal wer dieser Dritte ist.
  - Es muss möglich sein, dass jemand Hilfe anbietet und jemand Hilfe annimmt.
  - **Es darf niemand gezwungen werden, Beihilfe zum Suizid leisten zu müssen.**
  - **Das Recht auf Selbsttötung darf nicht an sog. materielle Voraussetzung geknüpft werden, so z.B. an das Vorliegen einer unheilbaren Erkrankung.**

## Auszüge Urteilsbegründung

- Die Richter sind der Auffassung, dass das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung **faktisch eine Einschränkung des Persönlichkeitsrechts** des Einzelnen darstellt. Dem Einzelnen wird es durch das Verbot quasi unmöglich gemacht, Suizidhilfe zu erhalten. Daher ist dieses Verbot verfassungswidrig.
- Das Gericht sieht **das Spannungsfeld zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen und der Pflicht des Staates das hohe Rechtsgut Leben zu schützen.**
- Das Gericht erkennt den **legitimen Zweck des Gesetzes** an: Die Verhinderung, dass der assistierte Suizid sich als normale Form der Lebensbeendigung durchsetzt. **Der Staat muss Entwicklungen gegensteuern, die sozialen Druck auf Menschen entstehen lassen, sich aus Nützlichkeitsabwägungen das Leben zu nehmen.**

# Freie Verantwortlichkeit als Voraussetzung

- **“Der Suizidwunsch muss frei verantwortlich sein!”**
- „Ein Suizidentschluss geht auf einen **autonom gebildeten, freien Willen** zurück, wenn der Einzelne seine Entscheidung auf der Grundlage einer realitätsbezogenen, am eigenen Selbstbild ausgerichteten Abwägung des Für und Wider trifft.“
- Freier Wille zum Suizid setzt voraus, dass dieser Wille von einer gewissen **„Dauerhaftigkeit“** und **„inneren Festigkeit“** getragen ist.
- Die Forschung belegt, dass ca. 80-90 % der Suizidwilligen ihren Entschluss rückblickend (wenn gescheitert) als Fehlentscheidung bewerten und revidieren.
- Suizidwünsche sind demnach ganz überwiegend von begrenzter Dauer und nicht anhaltend.

## Verantwortung des Staates

- Der Staat /der Gesetzgeber hat eine sozialpolitische Verantwortung, die er anders beantworten muss, als die Selbstbestimmung außer Kraft zu setzen.
  - **Suizidprävention** ausbauen.
  - **Ausbau der Hospizlichen Angebote und der Palliativen Angebote** – flächendeckend und verfügbar für alle überall....

## Gesetzliche Regelungen möglich

- **Der Gesetzgeber darf die Suizidhilfe durch Sicherungsmechanismen regulieren, z.B.**
  - Gesetzlich vorgeschriebenen Aufklärungspflicht
  - Regularien über Zulassung oder auch Verboten von bestimmten Formen der Suizidbeihilfe
  - Je nach Lebenssituation könnten unterschiedliche Anforderungen gestellt werden an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit eines Selbsttötungswillens (junge Menschen, nicht erkrankt, vs. Todkranke oder sehr alte Menschen)

# Positionspapier – warum jetzt?

- Die Coronakrise überlagerte in 2020 die Diskussion.
- Anfang 2021 beginnt der Diskussionsprozess – FAZ-Interview Ulrich Lilie „Diakonische Einrichtungen = Schutzräume“.
- Breite und kontroverse Debatte in Kirche, Hospiz- und Palliativverbänden, Wohlfahrtsverbänden



# Positionspapier – warum jetzt?

- Eigene Haltung für unsere Einrichtungen entwickeln – insbesondere für die stationären Einrichtungen der DAW und für den Hospizdienst – bevor eine Anfrage kommt....
- Worauf können sich Mitarbeitende verlassen, welche Unterstützung bekommen sie?
- Was tun wir, um Suizidprävention zu verankern?
- Raum für den Diskurs öffnen - bei uns und darüber hinaus.

# Kernaussage Positionspapier

- In den Einrichtungen der Diakonie Wuppertal – hier insbesondere in den Alten- und Pflegeheimen der Diakonischen Altenhilfe müssen Menschen nicht ausziehen, wenn sie einen assistierten Suizid innerhalb der Einrichtung in Anspruch nehmen wollen.
- Der assistierte Suizid wird nicht von der Diakonie Wuppertal selber angeboten, er wird nicht beworben oder vermittelt.